

SATZUNG DER STADT SPEYER

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung

(Abfallgebührensatzung)

vom 23.05.2003

in der Fassung vom 10.11.2017



Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**
- § 2 Entstehung der Gebührenschild und der Entgeltverpflichtung**
- § 3 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 4 Gebührenmaßstab**
- § 5 Gebührensätze**
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen**
- § 7 Gefährliche Abfälle, Problemabfälle**
- § 8 Gebührenbescheid**
- § 9 Vorausleistungen**
- § 10 Fälligkeit**
- § 11 Elektronisches Erkennungssystem**
- § 12 Anzeigepflicht**
- § 13 Gebührenerstattung**
- § 14 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**
- § 15 Inkrafttreten**

SATZUNG DER STADT SPEYER



über die Erhebung von Benutzungsgebühren **für die Abfallentsorgung** **(Abfallgebührensatzung)** **vom 23.05.2003**

in der Fassung vom 10.11.2017

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 03.05.1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09.12.2016 (MinBl. S. 278 bis 280),
- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit

- § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)^I

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Speyer erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung (Entsorgung der angeschlossenen Grundstücke von Abfällen durch Vorhalten von Abfallentsorgungseinrichtungen, Gestellung von Umleer- und Einwegbehältern, Transport und Entsorgung der Abfälle) Benutzungsgebühren und Entgelte.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld und der Entgeltverpflichtung

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Tag des Beginns des Anschlusses an die Abfallentsorgung und danach mit Beginn eines jeden folgenden Abrechnungsjahres, das einen Zeitraum von zwölf Kalendermonaten umfasst.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Tages, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung.

§ 3 Gebühren- und Entgeltschuldner

- (1) Gebühren- und Entgeltschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung, der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter sind neben den Nutzern nach Abs. 2 Satz 1 Gebühren- und Entgeltschuldner für die von ihnen verursachten Anteile an Gebühren oder Entgelten.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; Gebührenschuldner nach Abs. 3 jedoch nur anteilig für die von ihnen verursachten Anteile an Gebühren oder Entgelten.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebühren- oder Entgeltsbescheid über die gesamte Forderung bezüglich des Grundstücks mit Wirkung für und gegen alle Gebühren- oder Entgeltschuldner an den Wohnungseigentumsverwalter adressiert werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Entsorgungsgebühren und daneben zusätzliche Leerungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Entsorgungsgebühren und den zusätzlichen Leerungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest- und Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll im Holsystem, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten.
- (2) Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus einer grundstücksbezogenen Pauschale und aus den Leerungsgebühren für 13 im Abrechnungsjahr durchzuführenden Leerungen der Restabfallbehälter zusammen (Pflichtleerungen) und wird als einheitliche Gebühr erhoben. Soweit der Gebührenzahler seine Restabfallbehälter zu weniger als 13 Leerungen bereitstellt, vermindert sich die Entsorgungsgebühr nicht.
- (3) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Umleer- oder Einwegbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein pauschalierter Betrag erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag anteilig erhoben.

Benutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- a.) Wohnung
- b.) andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben oder Geschäftsräumen.

Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine grundstücksbezogene Pauschale erhoben.

- (4) Es wird für jede Leerung eines Umleerbehälters für Restabfall eine Leistungsgebühr für die bereitgestellten Restmüllbehälter erhoben. Die Höhe der Leerungsgebühr ergibt sich je nach Größe des geleerten Behälters aus § 5 dieser Satzung. Die ersten 13 Leerungen eines Abrechnungsjahres werden mit der Entsorgungsgebühr abgegolten.
- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.
- (7) Ab Ablauf des 31.12.2003 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel eines Behälters im Abrechnungsjahr, eine Wechselgebühr erhoben.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Je Benutzungseinheit auf einem angeschlossenen Grundstück beträgt die Grundgebühr 55,00 € pro Abrechnungsjahr.

Die Gebühr für die Pflichtleerungen beträgt für:

Restabfallbehältnisse	13 Leerungen / Jahr
80 l	46,80 €
120 l	70,20 €
240 l	140,40 €
770 l	447,20 €
1100 l	638,30 €
6 m ³ Presscontainer	4633,20 €

- (2) Die Leerungsgebühren für die Entsorgung der zugelassenen Abfallbehältnisse, die regelmäßig entsorgt werden, beträgt für jede weitere Entleerung für:

Restabfallbehältnisse	je Leerung
80 l	3,60 €
120 l	5,40 €
240 l	10,80 €
770 l	34,40 €
1100 l	49,10 €
6 m ³ Presscontainer	365,40 €

- (3) Von den Gebühren für die Pflichtleerungen gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 erhalten Eigenkompostierer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Eigenkompostierer einen Abschlag von

je Restabfallbehältnisse im vollen Veranlagungsjahr:

80 l	8,32 €
120 l	12,35 €
240 l	24,83 €
770 l	79,04 €
1100 l	112,58 €

Von weiteren Leerungsgebühren gemäß § 5 Abs. 2 erhalten Eigenkompostierer im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Eigenkompostierer einen Abschlag von

je Restabfallbehältnis, je weitere Entleerung:

80 l	0,64 €
120 l	0,95 €
240 l	1,91 €
770 l	6,08 €
1100 l	8,66 €

Eigenkompostierer im Sinne dieser Satzung sind Anschlusspflichtige, die ihre kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück, auf dem diese Abfälle anfallen, durch Herstellung von Komposterde verwerten, auf die Nutzung einer Bioabfalltonne verzichten und dazu in der Lage sind. Sie sind dazu in der Lage, wenn das Grundstück mindestens eine unbebaute Fläche von 25 m² aufweist. Die Eigenkompostierung ist der Stadt mit Nachweis der unbebauten Fläche von dem Gebührenschuldner anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten.

(4) Auf Antrag kann in begründeten Härtefällen von der Biomüllsammlung Befreiung erteilt werden. Den Betroffenen können Abschläge bis zur Höhe der Abschläge gem. Abs. 3 für Eigenkompostierer gewährt werden.

(5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, beträgt die Gebühr:

a.) bei Entleerungen montags bis freitags:

- für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Fassungsvermögen	47,40 €
- für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	62,10 €

b.) bei Entleerungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- für einen Müllgroßbehälter bis 770 l Fassungsvermögen	52,40 €
- für einen Müllgroßbehälter bis 1.100 l Fassungsvermögen	67,10 €

c.) bei Entleerungen je eines 240 l - Müllgroßbehälters für Feste und Veranstaltungen:

- Leerung montags bis freitags	20,40 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	23,40 €

d.) bei Entleerungen eines 240 l - Bioabfallbehälters für Feste, Veranstaltungen und Gaststätten:

- Leerung montags bis freitags	pro Leerung	20,40 €
- Leerung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	pro Leerung	23,40 €

e.) bei Entleerung von falsch befüllten Bioabfallbehältern als Restabfall:

Bioabfallbehältnisse	je Leerung
80 l	6,80 €
120 l	10,20 €
240 l	20,40 €

(6) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke beträgt:

a.) Abfallsack	70 l	3,40 €
b.) Grünabfallsack	70 l	0,50 €
c.) Windelsack	ca. 50 l (im Zehnerpack zu 10,00 €)	1,00 €
d.) Restabfallsack	80 l, (nur zur Anlieferung auf dem AWH)	5,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (7) Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Personal außerhalb der über Gebühren entgoltenen Leistungen wird auf die Entgeltordnung der Einrichtung verwiesen.
- (8) Die Kostenerstattung für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach der Entgeltordnung festgesetzt.
- (9) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nach der Entgeltordnung erhoben.
- (10) Die Wechselgebühr gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 20,00 € für Abfallgefäße bis 240 l und 70,00 € für Abfallgefäße ab 770 l Volumen.
- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Tages durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Gebühr für die Anlieferung im Abfallwirtschaftshof beträgt für Anlieferer, die an die Abfallentsorgung der Stadt Speyer angeschlossen sind, bei:

a.)	Sperrmüll, Dispersionsfarbe	264,00 € / t
b.)	Sperrmüll - Kleinmengen bis 200 kg	2,00 €
c.)	Windeln aus Privathaushalten (keine Pflegeberufe)	0,00 €
d.)	Dispersionsfarbe aus Privathaushalten, Kleinmenge	0,00 €

(2) Die Gebühr für die Annahme von einem Altreifen beträgt pro Stück:

	Durchmesser	ohne Felge	mit Felge
a.)	PKW - Reifen	1,80 €	3,00 €
b.)	LKW - Reifen bis 100 cm	6,10 €	15,30 €
c.)	LKW - Reifen bis 125 cm	12,30 €	21,50 €
d.)	LKW - Reifen über 125 cm	30,70 €	49,00 €

(3) Für die Entgegennahme von Grünabfall am Abfallwirtschaftshof von Anlieferern, die an die Abfallentsorgung der Stadt Speyer angeschlossen sind, werden erhoben:

a.)	Grünabfall aus Privathaushaltungen	0,00 €
b.)	sonstige Grünabfallanlieferungen	0,10 € / kg

(4) Die Gebühren für Fremdwiegungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftshof stehen, betragen:

a.)	Fremdwiegung - einfach	10,00 €
b.)	Fremdwiegung - doppelt	15,00 €

(5) Alle Anfuhrten werden verwogen. Bei Anlieferungen nach Abs. 1 und 3, welche die zulässige Kleinmenge überschreiten, wird die Kleinmengenregelung in der Abrechnung berücksichtigt. Bei Betriebsstörungen der Waage wird der Abfallwirtschaftshof geschlossen.

- (6) a.) Folgende Wertstoffe von Anlieferern, die an der Abfallentsorgung der Stadt Speyer angeschlossen sind, werden in haushaltsüblichen Mengen (< 100 kg) kostenlos am Abfallwirtschaftshof angenommen:
Glas, Kork, Metall, Papier, Pappe und Styropor.
- b.) Für Wertstoffe von Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen werden Marktpreise zuzüglich Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % der Marktpreise erhoben.
- (7) a.) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zum Müllheizkraftwerk in Ludwigshafen / Rhein werden entsprechend der dort geltenden Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 3 % erhoben.
- b.) Die Gebühren für die private Anlieferung von Grünabfällen zum Bio-Kompostwerk Grünstadt sind entsprechend der dort geltenden Gebühren vor Ort zu entrichten. Es wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von 3 % erhoben.
- (8) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle gem. Abs. 1 bis 7 Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7 Gefährliche Abfälle, Problemabfälle

Für Sonderabfälle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|---------|
| a.) | Elektroaltgeräte, die unter das ElektroG fallen | 0,00 € |
| b.) | Elektrogeräte sowie elektrische und elektronische Bauteile, welche nicht unter das ElektroG fallen, jedoch in Art und Größe vergleichbar und nicht infektiös sind oder unter das Waffen-, Berg-, Medizin- oder Atomrecht fallen | 0,00 € |
| c.) | Altöl - bis 5 Liter | 0,00 € |
| | jeder weitere Liter | 0,50 € |
| d.) | Ölöfen - pro Gerät | 10,20 € |
| e.) | Problemabfälle in Kleinmengen von privaten Haushalten (gem. § 4 Abs. 6 Abfallsatzung) | 0,00 € |

- | | | |
|-----|--|--|
| f.) | Gefährliche Abfälle i.S.d. § 48 KrWG von Gewerbebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen bis zu 0,5 t / Jahr | Preis entsprechend der am Entsorgungstag anteilig angefallenen Annahmepauschale und Wiegegebühr je angelieferter Abfallsorte und zuzüglich der jeweils gültigen SAM - Gebühr sowie zuzüglich Preis entsprechend der tatsächlichen Entsorgungskosten für die angelieferte Abfallsorte zuzüglich der jeweils gültigen SAM - Gebühr und 10 % Bearbeitungsgebühr |
| g.) | Erstellung und Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, inkl. Formularkosten | 76,70 € |

§ 8 Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die entsprechenden Bescheide werden durch die Stadt Speyer erlassen. Sie bedient sich zur Ermittlung der einmaligen und laufenden Entgelte und zur drucktechnischen Erstellung der Bescheide der Stadtwerke als Verwaltungshelfer. Die Stadtwerke werden mit dem Einzug der einmaligen und laufenden Entgelte beauftragt.

§ 9 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, werden Vorausleistungen ab Beginn des jeweiligen Abrechnungsjahres erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld der vorhergehenden Abrechnungsperiode oder dem voraussichtlichen Entgelt für die laufende Abrechnungsperiode.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Bescheid über die Abfallgebühren ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabenordnung (AO).
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für Abfall-, Grünabfall- und Windelsäcke werden mit dem Kauf fällig. Wird eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr gewünscht, werden die Gebühren nach der Entgeltordnung festgesetzt.
- (4) Die übrigen Gebühren und Entgelte werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig und sind grundsätzlich in bar oder durch Geldkarte zu entrichten.

§ 11 Elektronisches Erkennungssystem

- (1) Die Stadt stattet Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung bis zu einer Größe von 1100 l (DIN EN 840 - 1), welche von der Stadt bereitgestellt werden, mit einem Bauteil für die elektronische Erkennung (Transponder) aus.
- (2) Abfallbehälter ohne Transponder werden grundsätzlich nicht geleert.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben unverzüglich nach Einbeziehung des Grundstückes in den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 der Abfallsatzung) die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bei der Stadt anzuzeigen und gleichzeitig die Zahl und die Größe der festen Abfallbehältnisse anzugeben.
- (2) Jede Änderung im Bestand oder in der Größe der festen Abfallbehältnisse ist vom Anschlusspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung zu melden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind die am Wechsel beteiligten Personen verpflichtet, dies der Stadt zu melden.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden Tag, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die anteilige Entsorgungsgebühr erstattet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3) Für nicht bereitgestellte Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restabfall, Sperrmüll) am festgelegten Abholtag, werden keine Gebühren erstattet bzw. gutgeschrieben.

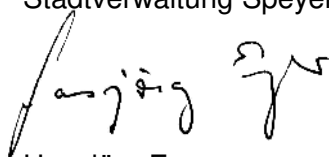
§ 14 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft.
 - a.) Diese Satzungsänderung vom 10.11.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 01. April 1998 außer Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 10.11.2017



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entgeltordnung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1**zur**

Satzung der Stadt Speyer
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
vom 23.05.2003

- Entgeltordnung -

Stand: 21.12.2012

Stundensätze Personal:

	Facharbeiter / Entsorger	35,73 € / Std.
	Fahrer	34,54 € / Std.
	Müllwerker	32,16 € / Std.
	Auszubildende	17,87 € / Std.
Verwaltung	Mittlerer Dienst	45,90 € / Std.
	Gehobener Dienst	57,76 € / Std.
	Höherer Dienst	85,06 € / Std.
	Auszubildende	22,95 € / Std.
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	55,27 € / Std.
	Höherer Dienst	87,63 € / Std.
	Auszubildende	27,63 € / Std.

Stundensätze Fahrzeuge / Geräte (ohne Fahrer / Personal):

Müllsammelfahrzeug	89,86 € / Std.
Kleintransporter	30,99 € / Std.
Radlader	68,59 € / Std.

Entsorgung von Restmüll:

(z.B. bei OWi - Verfahren, illegale Abfallablagerungen,
Ersatzvornahmen nach VwVfG bzw. Ausnahmeregelungen)

Kleinmengen bis 100 kg, mindestens	16,00 €
weitere Mengen	160,00 € / t *

* Bei Entsorgung von Gewerbeabfällen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges durch die GML.